

Welchen europäischen Richtlinien unterliegen Maschinen und Schaltschränke? Gibt es Unterschiede zwischen Schaltschränken der Gebäudetechnik und Schaltschränken für Maschinen?

Maschinen unterliegen selbstverständlich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, während Schaltschränke der Gebäudetechnik der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU unterliegen.

Bezüglich der Schaltschränke für Maschinen steht in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG im Artikel 2 Absatz 2:

Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie (Anmerkung Autor :der Maschinenrichtlinie) sind ausgenommen:

k) elektrische und elektronische Erzeugnisse folgender Arten, soweit sie unter die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (3) fallen:

- für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte,*
- Audio- und Videogeräte,*
- informationstechnische Geräte,*
- gewöhnliche Büromaschinen,*
- Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte,*
- Elektromotoren;*

→ Auch Schaltschränke von Maschinen unterliegen der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU.

Sind Schaltschränke für Maschinen nicht doch der Maschinenrichtlinie, zu unterwerfen wenn sie Bauteile zur Realisierung von Sicherheitsfunktionen enthalten ?

Nach Artikel 1 Absatz 1 c.) gilt die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in der Tat auch für Sicherheitsbauteile.

Im Artikel 2 c.) sind alle Kriterien für ein Sicherheitsbauteil aufgeführt, nämlich:

„Sicherheitsbauteil“ ein Bauteil,

— das zur Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion dient,

*— **gesondert in Verkehr gebracht wird,***

— dessen Ausfall und/oder Fehlfunktion die Sicherheit von Personen gefährdet und

— das für das Funktionieren der Maschine nicht erforderlich ist oder durch für das Funktionieren der Maschine übliche Bauteile ersetzt werden kann.

→ Derjenige, der einen Schaltschrank mit Bauteilen für Sicherheitsfunktionen baut und diesen Schaltschrank mit der Maschine in Verkehr bringt, bringt dies nicht „gesondert“ in Verkehr.

Anmerkung: Das wäre aber beispielsweise der Fall, falls der Schaltschrank mit Bauteilen für Sicherheitsfunktionen von einem Dritten zugekauft würde.

Populäre Meinung 1: Für den Eigenbedarf gebaute Maschinen müssen den Anforderungen der Maschinenrichtlinie nicht entsprechen.

Populäre Meinung 2: Für den Eigenbedarf gebaute Niederspannungsverteilungen müssen den Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie nicht entsprechen

→ Betriebssicherheitsverordnung vom 3.2.2015 mit Änderung vom 15.11.2016

§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

(3) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.

Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt.



→ **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Artikel 2 i**

„Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert und/oder baut und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist.

→ Die Anforderungen der Maschinenrichtlinie treffen denjenigen, der für den Eigenbedarf baut, in vollem Umfang!!!



→ **Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU Artikel 2 Punkt 3**

„Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein elektrisches Betriebsmittel herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses elektrische Betriebsmittel unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;

→ Nach der neuen Niederspannungsrichtlinie – und nach der alten Niederspannungsrichtlinie - ist derjenige, der für den Eigenbedarf Niederspannungsverteilungen baut, kein Hersteller im Sinne dieser Richtlinie.

Nach der BetrSichV 2015 §5 genügt die Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinie, d.h. in dem Fall die nach Niederspannungsrichtlinie harmonisierten Normen.

z.B. DIN EN 61439-x = VDE 0660-600-x: Schaltgerätekombinationen

z.B. DIN EN 60204-1 = VDE 0113-1 : Elektrische Ausrüstung von Maschinen